

Herrn [REDACTED]

Amt für Recht und
Versicherungen

♿ Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn

Ansprechpartner/in

Telefon

Telefax

E-Mail

Etage, Zimmer

Mein Zeichen

Datum

12.12.2022

Per E-Mail an:
[REDACTED]

**Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz NRW bzw. Informationsge-
setz NRW
Ihr Informationsersuchen vom 23.11.2022**

Bürgertelefon: 0228 - 770
Internet: www.bonn.de

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr: 8.00 - 12.00 Uhr
Do: 14.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Weitere Termine nach
Vereinbarung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Öffentliche Verkehrsmittel

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz NRW
(UIG NRW) vom 23.11.2022.

Es ergeht folgender

Friedensplatz, Stadthaus,
Bertha-von-Suttner-Platz

B E S C H E I D

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Sparkasse KölnBonn
IBAN:
DE79 3705 0198 0000 0113 12
BIC:
COLSDE33
Volksbank Köln Bonn eG
IBAN:
DE95 3806 0186 2003 7530 10
BIC:
GENODE1BRS

B E G R Ü N D U N G

Mit E-Mail vom 23.11.2022 beantragten Sie Auskunft darüber, wie viel Prozent der Dachflächen städtischer Gebäude mit Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen ausgestattet sind. Des Weiteren bitten Sie um Auskunft darüber, wie viel Prozent des Energiebedarfs städtischer Einrichtungen durch Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf städtischen Gebäuden gedeckt werden kann.

1.
Gemäß § 2 Satz 1 UIG NRW hat jede Person nach Maßgabe des Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Der freie Zugang zu Umweltinformationen und deren Verbreitung richtet sich ergänzend nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG Bund), auf das § 2 Satz 3 UIG NRW verweist.

Umweltinformationen sind nach der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG Bund unter anderem alle Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile. Der Begriff Zustand bezieht sich auf die gegenwärtige Beschaffenheit der Umweltbestandteile. Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG Bund sind Umweltinformationen auch Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken.

Die Information, wieviel Prozent der Dachflächen städtischer Gebäude mit Photovoltaik- oder Solarthermieranlagen ausgestattet sind sowie die Information, wieviel Prozent des Energiebedarfs städtischer Einrichtungen durch Photovoltaik- und Solarthermieranlagen auf städtischen Gebäuden gedeckt werden, stellt eine Umweltinformation im beschriebenen Sinne dar, da es sich hierbei um Maßnahmen bzw. Tätigkeiten der Stadt Bonn zum Ausbau regenerativer Energien handelt, welche sich positiv auf die Atmosphäre und das Klima auswirken.

Auch soweit es sich bei den von Ihnen beehrten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne des UIG NRW handeln sollte, hat gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW jede natürliche Person nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten öffentlichen Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

2.

Allerdings ist der Anspruch nach § 2 S. 1 UIG NRW beschränkt auf die Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, § 3 Abs. 1 S. 1 UIG Bund. Gemäß § 2 Abs. 4 S. 1 UIG Bund verfügt eine informationspflichtige Stelle über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden.

Auch der Anspruch gem. § 4 Abs. 1 IFG NRW ist beschränkt auf bei der Bundesstadt Bonn vorhandene Informationen.

Das bedeutet, dass informationspflichtige Stellen nur in dem Umfang zur Auskunft verpflichtet sind, in dem die Stelle über die Informationen verfügt bzw. die Informationen bei der Stelle vorhanden sind.

Dies ist der Fall, wenn sie selbst die Sachherrschaft über die Informationen bzw. die sie verkörpernden Informationsträger haben oder diese für sie durch andere Stellen bereitgehalten werden. Ein Anspruch auf Erteilung einer Information besteht daher dann, wenn die Stelle entweder selbst die beehrten Informationen speichert oder dies durch andere Stellen für die informationspflichtigen Stellen getan wird,

vgl. Karg, in: BeckOK InfoMedienR, 38. Aufl. 2021, UIG, § 2, Rn. 116.

Die Informationen sind nur „verfügbar“ bzw. „vorhanden“, wenn sie tatsächlich dauerhaft vorliegen und Bestandteil des Verwaltungsvorgangs geworden sind,

vgl. BVerwG NRW, 2013, 2538 (2539).

Zwar kann eine informationspflichtige Stelle auch die Verpflichtung treffen, Informationen zunächst zusammenzustellen und zu bearbeiten, solange es sich dabei lediglich um eine rein praktische Vorbereitung des Informationszugangs handelt,

vgl. VGH Hessen, Urt. v. 28.02.2019, Az. 6 A 1805/16.

Informationspflichtige Stellen sind jedoch weder nach UIG NRW noch nach IFG NRW verpflichtet, Informationen erst zu beschaffen, noch sind sie gehalten, begehrte Informationen durch Untersuchungen erst zu generieren,

vgl. Karg, in: BeckOK InfoMedienR, 38. Aufl. 2021, UIG, § 2, Rn. 120; BVerwG, Urt. v. 27.11.2014, Az. 7 C 20.12; OVG Schleswig Urt. v. 21.1.2021, Az. 4 LB 3/19.

Unter Anwendung dieser Grundsätze besteht kein Anspruch auf die von Ihnen gewünschten Informationen, da diese bei der Stadt Bonn nicht vorhanden bzw. nicht verfügbar sind.

Die Stadt Bonn verfügt zwar über ein Solardachkataster. Dieses ist einsehbar unter folgendem Link:

https://stadtplan.bonn.de/cms/cms.pl?Amt=Stadtplan&set=4_8_0_0&layers=Photovoltaik%20Dachfl%C3%A4chen&kartentyp=Luftbild&act=0

Das Solardachkataster enthält Datenbank-Informationen und Kartendarstellungen darüber, wo Photovoltaik und Solarthermie potentiell sinnvoll nutzbar wäre. Hierüber kann folglich nur eine Auswertung der Solarpotentiale städtischer Liegenschaften erfolgen.

Sie bitten jedoch um eine Auskunft darüber, wie viel Prozent der Dachflächen städtischer Gebäude mit Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen tatsächlich ausgestattet sind. Hierzu wäre die Kenntnis der Information notwendig, wieviel Fläche die bereits installierten Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf städtischen Liegenschaften im Verhältnis zur Gesamtdachfläche des jeweiligen Gebäudes und folglich auch im Verhältnis zur Gesamtdachfläche aller städtischen Liegenschaften einnehmen. Der Stadt Bonn liegen zwar Informationen zu der auf den städtischen Liegenschaften tatsächlich installierten Leistung vor (1.257 kW_p),

Seite 4

ebenso zur potenziell für Photovoltaik nutzbaren Fläche auf städtischen Gebäuden (laut Solardachkataster Bonn: 264.874 m²). Es ist jedoch nicht die Fläche der bereits installierten Solaranlagen bekannt. Von der installierten Leistung kann nicht ohne weiteres auf deren Fläche geschlossen werden, da über viele Jahre sehr verschiedene Arten von Solaranlagen installiert wurden mit sehr unterschiedlicher Leistung pro Fläche. Diese Informationen lassen sich nicht aus dem Solardachkataster entnehmen und liegen auch sonst bei der Stadt Bonn in keiner Form vor.

Vielmehr müsste diese Information erst gänzlich neu ermittelt werden, beispielsweise durch ein Aufmessen der Anlagen vor Ort.

Auf die Beschaffung von Informationen besteht jedoch nach UIG NRW bzw. IFG NRW, wie bereits dargelegt, kein Anspruch.

Auch die Information zu Ihrer Frage, wie viel Prozent des Energiebedarfs städtischer Einrichtungen durch Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf städtischen Gebäuden gedeckt werden kann, liegt bei der Stadt Bonn nicht vor. Dies lässt sich lediglich annäherungs- bzw. schätzungsweise ermitteln und dürfte bei einer Größenordnung von rund 1,6 % liegen.

Ihr Antrag ist folglich gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 UIG Bund bzw. § 4 Abs. 1 IFG NRW abzulehnen, da die gewünschten Informationen bei der Stadt Bonn nicht verfügbar bzw. nicht vorhanden sind.

Sollten Sie Nachfragen haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, oder der im Briefkopf angegebenen Dienststelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen die folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur an die elektronische Poststelle der Bundesstadt Bonn erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@bonn.de.
Für Nutzer eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) oder eines entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfachs besteht die Möglichkeit, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument an das besondere elektronische Postfach (beBPo) der Bundesstadt Bonn zu übermitteln.
2. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.
Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bonn.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

